

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Aufenthalt von und Informationen über Taleb A.

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche allgemeinen Kenntnisse hat die Landesregierung über den Aufenthalt von Taleb A. in Mecklenburg-Vorpommern?

Es wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD, zu den Hintergründen der Anerkennung und Zulassung von Taleb A. auf Drucksache 8/4469 verwiesen.

Nach Mitteilungen der zuständigen Ausländerbehörde in Mecklenburg-Vorpommern war Taleb A. dort vom 1. Oktober 2011 bis zum 9. Februar 2016 erfasst. Er war während des Aufenthaltes in Mecklenburg-Vorpommern Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis und mehrerer Fiktionsbescheinigungen.

Weiter wird auf die Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 16. Januar 2025 verwiesen.

Diese lautet:

„Innenminister stellt erneut klar: Attentäter von Magdeburg war nach unserer Kenntnis nicht Thema im Terrorabwehrzentrum

Mecklenburg-Vorpommerns Innenminister Christian Pegel stellt aufgrund fehlerhafter Schlussfolgerungen in der heutigen Erklärung der AfD-Landtagsfraktion nach dem Innenausschuss erneut klar: ‚Der Beschuldigte des Attentates auf den Weihnachtsmarkt in Magdeburg war bis zur Tatbegehung am 20. Dezember 2024 nach den mir vorliegenden Erkenntnissen der Polizeibehörden nicht Gegenstand einer Befassung in einer Arbeitsgruppe im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) – dies habe ich heute sowohl im Innenausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern als auch im Innenausschuss des Bundestages beiden Ausschüssen so dargelegt,‘ führt der Innenminister aus und weiter

‚Durch den Verbindungsbeamten des Landeskriminalamtes MV sind im von Bund und Ländern gemeinsam getragenen GTAZ am 6. Februar 2015 zwei Sachverhalte an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt worden. Dabei handelte es sich zum einen um einen Bedrohungssachverhalt gegenüber der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern im April 2013, in dem der Tatverdächtige des schrecklichen Anschlages in Magdeburg mit der Vornahme von Handlungen gedroht hatte, die internationale Beachtung fänden – und dabei auf den kurz zuvor geschehenen Terroranschlag auf den Boston-Marathon verwiesen hatte. Der zweite Sachverhalt befasste sich ebenfalls mit einer Bedrohung gegenüber Mitarbeitern einer Behörde in Stralsund im Rahmen der Beantragung von Sozialleistungen, bei dem für den Fall der Nichtgewährung Handlungen mit internationaler Beachtung angedroht wurden, an die man sich noch lange erinnern werde.‘

Diese Übermittlung sei ein üblicher Weg, da die Länderverbindungsbeamten der Bundesländer im GTAZ, die im polizeilichen Sprachgebrauch als Verbindungsbeamte im GTAZ bezeichnet werden, eine Doppelfunktion wahrnehmen – sie sind der Vertreter des Bundeslandes im GTAZ und zugleich auch Kontaktbeamte zum BKA. Sie leiten daher auch Vorgänge weiter, die im Rahmen der Zentralstellenfunktion des BKA weiterbearbeitet und in keiner Arbeitsgruppe des GTAZ angesprochen werden.“

2. Welche Informationen über Taleb A. wurden während seines Aufenthaltes in Mecklenburg-Vorpommern in das Ausländerzentralregister eingetragen (bitte chronologische Eintragungen des Ausländerzentralregisters tabellarisch angeben)?

Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister (AZR) erhalten die nach dem Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) berechtigten nicht öffentlichen und öffentlichen Stellen nach den jeweiligen Voraussetzungen des AZRG, die zwischen den verschiedenen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen variieren. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet darüber nicht.

Die dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vorliegenden Daten aus dem AZR – auch diejenigen, die gegebenenfalls von Ausländerbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen wurden – liegen diesem daher als Ausländerbehörde im Sinne von § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung (ZuwZLVO M-V) vor. Die vorbenannten Daten unterliegen der Zweckbindung nach dem AZRG, nämlich der Durchführung asyl- und ausländerrechtlicher Aufgaben, §§ 10 Absatz 1 Satz 1, 11, 15 Absatz 1 Nummer 1 AZRG.

Eine Weitergabe der vorbenannten Daten durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage ist keine Durchführung asyl- und ausländerrechtlicher Aufgaben und kann daher nicht erfolgen.

Die Weitergabe wäre eine Verletzung des Datenschutzes und damit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Somit stehen Datenschutzgründe im Sinne des § 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entgegen.

3. Wie stellt sich die Chronologie des Aufenthaltes von Taleb A. nach Kenntnis der Landesregierung in Deutschland dar (bitte den jeweiligen Aufenthaltsstatus zeitlich voneinander abgrenzen und dies tabellarisch darstellen)?

Die Ausländerakte ist nicht mehr im Zuständigkeitsbereich einer Ausländerbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern einsehbar. Im Hinblick auf die Fragestellung verbleiben derzeit somit nur die Kenntnisse, die dem AZR zu entnehmen sind. Eine Weitergabe der aus dem AZR ersichtlichen Daten erfolgt unter Hinweis auf die Beantwortung zu Frage 2 nicht.

4. Welche Informationen hat das Land Mecklenburg-Vorpommern dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss im Landtag von Sachsen-Anhalt bisher zukommen lassen?
Welche Korrespondenz gibt es hierzu bisher?

In Beantwortung des Aktenvorlageverlangens des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages Sachsen-Anhalt wurden sämtliche in polizeilichen Datenbeständen des Landes Mecklenburg-Vorpommern noch vorhandenen Informationen und Dokumente an den Landtag Sachsen-Anhalt übersandt. Dabei handelt es sich um polizeiliche Ermittlungsvorgänge im Zusammenhang mit Taleb A. zwischen den Jahren 2013 und 2017.

Seitens der Verfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind im Zusammenhang mit dem Aktenvorlageverlangen drei Dokumente zu Taleb A. mit einem entsprechenden Anschreiben übermittelt worden. Bei den Dokumenten hat es sich um zwei Behördenschreiben und eine hier erstellte Bewertung zur Person des späteren Attentäters aus dem Jahr 2016 gehandelt.